

FauTabou

STATUTEN

"FauTabou" Verein zur Förderung der Theater Fauteuil und
Tabourettli

I. NAME - SITZ - ZWECK und DAUER

§ 1

Unter dem Namen "FauTabou" Verein zur Förderung der
Theater Fauteuil und Neues Tabourettli besteht mit Sitz in
Basel ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.

§ 2

Zweck des Vereins ist die allgemeine Unterstützung und
Förderung der Theater Fauteuil und Tabourettli. Der Verein
fördert insbesondere den Besuch der Theater Fauteuil und
Tabourettli und ist bestrebt, die Theater ideell und materiell zu
unterstützen. Ferner bezweckt der Verein die lebendige
Beziehung zwischen der Bevölkerung und den Theater
herzustellen und die Interessen des Publikums gegenüber den
Theater Fauteuil und Tabourettli zur Geltung zu bringen.

Dieser Zweck soll erreicht werden:

- a) durch die Werbung von Vereinsmitgliedern
- b) durch Erwirkung von Vergünstigungen für die Mitglieder beim
Theaterbesuch
- c) durch Beschaffung von Mitteln zur Unterstützung des Theaters
- d) durch Vorträge, gesellige Anlässe und andere Veranstaltungen
im Sinne der Bestrebungen des Vereins
- e) durch Diskussion und Prüfung von Anträgen aus der Mitte des
Vereins

Der Verein ist auf unbestimmte Dauer gegründet.

II. MITGLIEDSCHAFT

§ 3

Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen
sein. Es gibt folgende Mitgliederkategorien:

- a) Fautabou-Club für natürliche Personen;
der Mitgliederbeitrag beträgt CHF 60.--
- b) Fautabou-Premium:
- Für natürliche Personen;
der Mitgliederbeitrag beträgt CHF 600.--
 - Für Firmen und Institutionen;
der Mitgliederbeitrag beträgt CHF 1'800.--

§ 4

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme, bzw. Ablehnung von Mitgliedern. Die Mitgliedschaft entsteht grundsätzlich durch Bezahlung des Mitgliederbeitrages spätestens per Ende des Verwaltungsjahres und erlischt mit der Nichtleistung der Beitragspflicht automatisch. Ein Mitglied kann auch ohne Angaben von Gründen durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

III. ORGANISATION

§ 5

Die Organe des Vereins sind:

2

- a) die Mitgliederversammlung
b) der Vorstand
c) die Revisoren

Mitgliederversammlung

§ 6

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich in der Regel innert drei Monaten nach Ablauf des Verwaltungsjahres statt. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für folgende Geschäfte:

1. Abnahme und Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie Entlastung des Vorstandes und Festlegung der Mitgliederbeiträge
2. Wahl des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Vorstandes
3. Wahl der Revisoren
4. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder einzelner Mitglieder
5. Beschlussfassung über Statutenänderungen
6. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

§ 7

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens 20 Tage im Voraus einberufen. Die Einladung erfolgt durch schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder.

Ordentlicherweise soll die Mitgliederversammlung mindestens einmal jährlich, wenn möglich in den Monaten September bzw. Oktober stattfinden. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden veranstaltet auf Beschluss des Vorstandes.

§ 8

Die Beschlussfassung geschieht durch das Mehr sämtlicher an einer Versammlung anwesender Stimmberechtigter.

Für Abstimmungen über Statutenrevisionen, Auflösung des Vereines oder Vereinigung mit einem anderen Verein, ist die Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

§ 9

Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Präsident oder Vizepräsident des Vorstandes. Die Versammlung wählt in offener Abstimmung die erforderliche Anzahl Stimmezähler.

3

Vorstand

§ 10

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, nämlich: Präsident, Vizepräsident und dem Kassier sowie den übrigen Beisitzern. Dem Vorstand sollen dabei jeweils mindestens 2 Mitglieder der aktiven Theaterleitung angehören.

§ 11

Die Amtsdauer beträgt ein Jahr, nach deren Ablauf sämtliche Mitglieder des Vorstandes wiederwählbar sind.

§ 12

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung seines Präsidenten oder auf Antrag von zwei Vorstandsmitgliedern unter Angaben der Traktanden, Ort und Zeit, so oft als es die Geschäfte erfordern.

Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern erforderlich.

§ 13

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

1. Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung übertragen ist.
2. Vollziehung der Vereinsbeschlüsse.
3. Vertretung des Vereins nach aussen.
4. Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führt der Präsident zusammen mit mindestens einem anderen Vorstandsmitglied.
5. Beschluss über die Leistungen der verschiedenen Mitgliederkategorien.
6. Einberufung der Mitgliederversammlung.

Die Revisoren

§ 14

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von drei Jahren zwei Revisoren, die nicht Vereinsangehörige sein müssen. Sie prüfen und verifizieren Inventar, Rechnungen, Buchführung, Belege, Kassabestand und legen der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht über die Jahresrechnung und die Ergebnisse Ihrer Revisionstätigkeit vor.

4

IV. VERSCHIEDENE BESTIMMUNGEN

§ 15

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

§ 16

Das Verwaltungs- und Rechnungsjahr beginnt jeweils am 1. Juli und endet am 30 Juni des folgenden Jahres.

V. AUFLÖSUNG DES VEREINS

§ 17

Für den Fall der Auflösung des Vereins ist dessen Vermögen seinen Zwecken entsprechend zu verwenden. Die Liquidation findet dann durch den Vorstand statt, falls die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren beauftragt. Die Kompetenzen der Mitgliederversammlung bleiben auch während der Liquidation in vollem Umfang in Kraft. Die Mitglieder haben kein Anrecht auf das Vereinsvermögen.

Diese Statuten wurden von der Mitgliederversammlung am 21.
Oktober 2005 einstimmig genehmigt.

Der Präsident:

Dr. Karl Schweizer

Der Protokollführer

Claude Rasser